

28. Oktober 2016

---

**Entwurf der EU-Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vom 14.9.2016  
(RL-E (COM (2016)593 final))**

**Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv)<sup>1</sup>**

---

## 1. Allgemeine Anmerkungen

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) begrüßt den Grundsatz der EU-Kommission, Schrankenregeln EU-weit zu harmonisieren und sie zwingend (d.h. vertragsfest) zu gestalten, außerordentlich. Einige Vorschläge des RL-E sind sehr zu begrüßen, da diese die Services der Bibliotheken fördern und damit die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft in der EU stärken können. Der dbv erachtet daher den Vorschlag der EU-Kommission (RL-E) als eine nützliche Grundlage für die weiteren Reformdiskussionen.

Angesichts des hohen finanziellen Anteils der digitalen Neuerwerbungen der Bibliotheken in Deutschland (2015 in Universitätsbibliotheken ca. 60 %<sup>2</sup>, z.B. an der TU München 83 % (3,33 Mio), der TU Berlin 67 % (1,8 Mio) ist rechtliche Klarheit insbesondere hinsichtlich der elektronischen Dienstleistungen wichtig. Ganz allgemein machen werkbezogene digitale Dienstleistungen in der Wissenschaft einerseits naturgemäß vor Grenzen nicht Halt, andererseits können Werke – anders als im analogen Bereich (meist) – aufgrund einzelvertraglicher Regelungen mit Rechteinhabern, die in den vielen unterschiedlichen AGB's geregelt sind, oft nicht im Rahmen der gesetzlichen Schranken genutzt werden. Diese Aspekte der digitalen Medien hat die EU-Kommission erkannt.

## 2. Weitere wichtige Themen

### 2.1. EU-Regelung zum Kopienversand durch Bibliotheken

*Der Deutsche Bibliotheksverband fordert die EU-Kommission dazu auf, der Fragmentierung des Rechts durch eine zeitgemäße und praktikable Harmonisierung des Kopienversanddienst-Rechts entgegenzuwirken. Eine Klausel, die die elektronische Lieferung nur erlaubt, wenn keine offensichtlichen und vor allem „angemessenen“ Verlagsangebote existieren, sollte vermieden werden. Wie die deutsche Regelung zeigt, führt das zur Verschlechterung der Literaturversorgung und Umgehungsversuchen.*

Der Kopienversand durch Bibliotheken ist ein Bereich, in dem die Territorialität des (nationalen) Rechts besonders viele Probleme bereitet. Wenn Kopien solcher Werke geringen Umfangs (z.B. Zeitschriftenaufsätze) oder Kapitel von Büchern von ausländischen (auch

---

<sup>1</sup> Der nachfolgende Text folgt dem Gliederungsvorschlag des BMJV

<sup>2</sup> Quelle: Deutsche Bibliotheksstatistik 2015

innereuropäischen) Forschern gebraucht werden, muss ihnen wegen der Rechtsunsicherheiten die Zusendung oft verweigert werden, weil die Rechtslage im Adressatenstaat in der Praxis nicht überprüft werden kann. Gerade angesichts stark gestiegener Publikationszahlen kann eine Bibliothek nicht sämtliche Literatur, die in EU-Staaten erscheint, selbst kaufen oder lizenzieren (falls es in dem jeweiligen Mitgliedstaat dafür überhaupt ein Angebot gibt). Für die immer stärker Grenzen überschreitende Wissenschaft ist das ein Problem. Wenn es für den Kopienversand keine harmonisierte Regelung gibt, ist den betroffenen Forscherinnen ein Weg verbaut, an Quellen zu gelangen.

Für eine Harmonisierung gäbe allerdings die deutsche Regelung kein gutes Beispiel ab: Nach § 53a UrhG sind die Hürden für einen zeitgemäßen (nationalen) Service für die praktische Anwendung zu hoch und unpraktikabel, so dass die Schranke hier nicht angewendet wird und nur versandt werden kann, wenn es über subito<sup>3</sup> entsprechende Lizenzverträge mit Verlagen gibt. Gerade seltene und spezielle Literatur bleibt da oft außen vor. Bibliothekseigene Kopienversanddienste verschicken die Werke notgedrungen meist nur noch per Papier-Post. Das ist nicht zeitgemäß und ein Hindernis für innovative Forschung und Lehre.

Fast 70 % der in einer Studie befragten wissenschaftlichen Bibliotheken würden Erleichterungen im Zusammenhang mit elektronischer Lieferung von urheberrechtlich geschütztem Material an Endnutzer wie Studierende und wissenschaftliches Personal der Hochschule/des Instituts eine „hohe“ Bedeutung beimessen, bei den Bibliotheken mittlerer Hochschulen sind es 84 %, bei den Bibliotheken großer Hochschulen gar 87 %.<sup>4</sup>

Die Regelung zum elektronischen Versand läuft in Deutschland praktisch ins Leere. Daraus sollte die EU-Kommission eine Lehre ziehen. Eine Vollharmonisierung wird vom Deutschen Bibliotheksverband zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten präferiert. Sollte die EU-Kommission dem nicht zustimmen, wäre den Bibliotheks-NutzerInnen mit einer Teilharmonisierung i.V. mit einer gegenseitigen Anerkennung der einschlägigen Normen – nach dem Vorbild der Regelung in Art. 4 Abs.3 RL-E geholfen. Dadurch würde der grenzüberschreitende Kopienversand rechtssicherer werden.

## **2.2. Berechtigung zur Verwendung im Hörsaal und im Klassenraum entsprechend der Bildungsschranke**

*Der Deutsche Bibliotheksverband fordert eine Ergänzung des Art. 4, damit im Intranet eingestellte Inhalte im gleichen Lernkontext auch öffentlich wiedergegeben und auf Papierkopien verteilt werden dürfen.*

Im Moment ist die Schranke für die Lehre (Art. 4 RL-E) so ausgestaltet, dass zwar ein Einstellen im Intranet von Bildungseinrichtungen gestattet ist. In vielen Fällen, insbesondere bei Filmen, ist aber die öffentliche Wiedergabe im aktiven Unterricht – egal ob per Streaming oder analog im Hörsaal oder Klassenraum nicht erlaubt.

<sup>3</sup> Kopienversanddienst subito - Dokumente aus Bibliothek e.V.: Er hat aufgrund der Unsicherheiten wegen § 53a Lizenzverträge mit einer Vielzahl wissenschaftlicher Verlage abgeschlossen: <https://www.subito-doc.de/>

<sup>4</sup> Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE): Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht, Juli 2016, S. 48

### 3. Zum Vertrag von Marrakesch (Dokumente COM(2016) 596 final und COM(2016) 595 final)

/

### 4. Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Dokument COM(2016) 593 final)

#### a) Schrankenregelungen:

##### i. Text- und Datamining (Art.3 RL-E)

*Der dbv begrüßt, dass die Wissenschaft und die ihr dienenden Bibliotheken durch die ausdrückliche Erlaubnis des Text- und Datamining mehr Rechtssicherheit erhalten sollen. Insbesondere in Bezug auf die Regelung in Art.7 Abs.1 der Datenbank-RL ist die Erlaubnis zur Entnahme von wesentlichen Teilen einer Datenbank, die für die einschlägigen Analyseverfahren notwendig ist, ein guter Vorschlag. Zwar sollte das Text- und Datamining nach Auffassung des dbv in vielen Fällen bereits heute auch einwilligungsfrei erlaubt sein. Ohne die zusätzliche Erlaubnis zur Entnahme auch größerer Teile einer Datenbank zu genau diesem Zweck, wäre ein Text- und Datamining aber praktisch technisch nicht durchführbar.*

In ErwGr. 4 erwähnt die Kommission zudem richtigerweise die große Rechtsunsicherheit, die in diesem Bereich besteht. Laut RL-E sollen Rechteinhaber „Maßnahmen anwenden können, in denen die Sicherheit und Integrität des Systems oder der Datenbanken, in denen die Werke oder sonstige Schutzgegenstände gespeichert sind, gefährdet sind.“ Auch wenn diese Maßnahmen nicht über das zur Gewährleistung der Sicherheit und Integrität des Systems hinausgehen dürfen „und der wirksamen Anwendung der Ausnahme nicht entgegenstehen sollten“, steckt hier der Teufel im Detail:

Um die Gefahr zu vermeiden, dass es zu praktischen Erschwernissen kommt, sollte klargestellt werden, dass z.B. eine stärkere Serverauslastung noch nicht in diesem Sinne zu den Gefährdungen der Sicherheit und Integrität zählt. Nach Art. 3 Abs.4 RL-E wirken die Mitgliedstaaten „darauf hin, dass sich Rechteinhaber und Forschungsorganisationen gemeinsam auf Verfahren einigen, die sich für die Anwendung der in Absatz 3 genannten Maßnahmen bewährt haben.“

Es sollte in den Erwägungsgründen festgestellt werden, dass das Zustandekommen einer solchen Einigung nicht Voraussetzung einer praktischen Schranken-Nutzung sein darf. Erfahrungsgemäß wäre es angesichts der Vielzahl der Beteiligten und teils verhärteter Positionen durch Verhandlungen leicht, einseitig eine Einigung zu verhindern und damit dann in der Praxis die vom Gesetzgeber gewollte Schranken-Nutzung ausschließen.

##### ii. Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzübergreifende Lehrtätigkeiten (Art.4 RL-E)

*Der Deutsche Bibliotheksverband begrüßt die Verbindlichkeit der Norm für digitale und grenzüberschreitende Lehrtätigkeiten, die im Sinne zwingender Umsetzung durch die Mitgliedstaaten den zeitgemäßen, grenzüberschreitenden Unterricht stärken soll.*

*Wie die Kommission im RL-E selbst anmerkt, ist für die Bildungseinrichtungen uneingeschränkte Rechtssicherheit erforderlich, wenn sie Werke oder sonstige Schutzgegenstände bei digital unterstützten Lehrtätigkeiten, auch online oder grenzübergreifend, verwenden. Daher fordert der Deutsche Bibliotheksverband ausdrücklich eine stärkere Harmonisierung. Insgesamt befürwortet der dbv für die digitalen und grenzübergreifenden Lehrtätigkeiten eine pauschale Abgabenslösung mit Aufhebung des Vorrangs von Verlagsangeboten.*

Universitäten sind nicht mehr (nur) national. Sie sind auch längst nicht mehr nur analog, sondern sie bedienen sich – wo möglich – digitaler Lehrmöglichkeiten. Wenn die Gesetze diese Unterrichtsformen erschweren, obstruieren sie insgesamt zukunftsgerichtete Bildungsmodelle und gefährden Innovationskraft und die europäische Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Bildungswettbewerb.

Dadurch, dass die Ausnahmeregelung nicht vollständig harmonisiert ist, sondern den Mitgliedstaaten in Abs.2 ein weiter Spielraum gegeben wird, kann – wie die Erfahrung mit der bisherigen Normierung in Deutschland zeigt – eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die in der Praxis zu viel Aufwand führt, aber nur wenig positive Effekte zeitigt. Die Geschichte des § 52a UrhG lässt in Bezug auf Art. 4 RL-E folgende Schlüsse zu:

Wenn die Mitgliedstaaten „angemessenen“ Verlagsangeboten den Vorrang einräumen können, ist der Wissenschaft nicht gut gedient. Die äußerst schlechten Erfahrungen in Deutschland mit einem solchen Vorrang, die mit § 52a UrhG laut BGH<sup>5</sup> in das Merkmal der „Gebotenheit“ (Abs.1 S.1 a.E.) hineinzulesen ist, zeigen dies. Nach derzeitigem Stand hält die Mehrzahl der Hochschulen in Deutschland die Anforderungen, die an die praktische Umsetzung der Schranke gestellt werden, für so hinderlich, dass sie erklärt haben, dem entsprechenden Rahmenvertrag nicht beitreten zu können und lieber ganz auf die zeitgemäßen Lehrformen zu verzichten. Besonders die Suche nach möglichen Vertragsangeboten und die Angemessenheitsprüfung werden als hinderlich gesehen. Es widerspricht auch systematisch ganz und gar dem Konzept einer Schranke im Urheberrecht, wenn deren Geltung von negativen Vertragsverhandlungen im Vorfeld abhängig ist oder die Anwendbarkeit einer Urheberrechtsschranke einseitig durch Erklärung eines Rechteinhabers ausgeschaltet werden kann.

Das Ansinnen der Verlage, durch eigene Angebote eine Entschädigung der Urheber über Verwertungsgesellschaften zu unterlaufen, ist verständlich, weil bei den Verlagsverträgen die Autorenvergütung in jedem Fall erheblich unter den Tantiemen bleiben würde. Dieser Binnenkonflikt zwischen Verlagen und Autoren sollte aber nicht auf Kosten von Wissenschaft und Lehre ausgetragen werden. Eine Tantiemenlösung ohne einen Lizenzvorrang der Verlage auf Kosten von Autoren und Lehre ist daher in jedem Fall die sauberere Lösung. Die sich aus dem Lizenzvorbehalt ergebende Unsicherheit hat in Deutschland nun schon zu Jahre andauernden fruchtlosen Lösungsversuchen geführt. In keinem Fall sollten diese Fehler auf europäischer Ebene wiederholt werden.

<sup>5</sup> BGH GRUR 2012, 718; dazu auch ausführlich die Studie des Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE): Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht, Juli 2016

Rechtssicherheit kann es nur geben, wenn eindeutig festgelegt ist, dass Lehrende an Universitäten alle Dokumente in einem eindeutig festgelegten Umfang auch dann nutzen dürfen, wenn es ein Angebot des Rechteinhabers gibt. Zu berücksichtigen ist hier ja auch, welche Kosten durch den Zusatzaufwand bei den Bildungseinrichtungen bzw. deren DozentInnen entstehen, auf die im Interesse einer auf Wissen und Forschung aufbauenden Gesellschaft nicht der Aufwand für Recherche und Buchführung abgewälzt werden sollte.

Die Studie des Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE) „Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht“ bringt es auf den Punkt:

*„Die Tatsache, dass die Schranken damit de facto nicht wahrgenommen werden, zeigt nicht unbedingt, wie man zunächst meinen könnte, dass ein ausreichendes und zu niedrigen Preisen verfügbares Verlagsangebot vorliegen würde; vielmehr wurde zum einen auf die nötigen Recherchen für Verlagsangebote hingewiesen, die offenbar einen prohibitiv hohen Kostenaufwand verursachen, zum anderen auf das den Bibliotheken bzw. Wissenschaftlern und Institutionen auferlegte Risiko, die Angemessenheit eines Verlagsangebots zu beurteilen.“*

Der EuGH („Elektronische Leseplätze“) <sup>6</sup> verlangt im Rahmen von Art. 5 (3) n) InfoSoc-RL (Elektronische Leseplätze) für den Vorrang eine tatsächliche Vereinbarung und nicht nur ein „angemessenes Vertragsangebot“. Auch wenn sich die Rechtsprechung auf eine andere Ausnahme mit in dieser Hinsicht recht klarem Wortlaut bezieht, so sind doch die über diesen Norm-Wortlaut hinausgehenden Erwägungen den EuGH beachtenswert und sollten auch für eine neue EU-Gesetzgebung mehr als relevant sein:

Zitat aus dem Urteil:

*[28] „Die“ [...] „Auslegung“ [im Sinne eines Vorrangs des bloßen Vertragsangebotes] „bedeutete jedoch, dass der Rechtsinhaber durch eine einseitige und letztlich in seinem Belieben stehende Handlung der betroffenen Einrichtung das Recht nehmen könnte, diese Beschränkung in Anspruch zu nehmen, und damit auch die Möglichkeit, ihrer grundlegenden Zweckbestimmung zu entsprechen und das genannte Allgemeininteresse zu fördern.“*

Der EuGH führt bei Rn. 32 des Urteils aus, dass „wenn bereits das Angebot zum Abschluss eines Lizenz- oder Nutzungsvertrags genüge, um die Anwendung von Art. EWG\_RL\_2001\_29 Artikel 5 EWG\_RL\_2001\_29 Artikel 5 Absatz III Buchst. n RL 2001/29 auszuschließen,“ [...] „dieser Beschränkung zudem im Wege einer solchen Auslegung ein großer Teil ihres sachlichen Gehalts und sogar ihrer praktischen Wirksamkeit genommen“[würde] „weil die Beschränkung in dieser Auslegung,“ [...] „nur auf die immer selteneren Werke anwendbar wäre, für die auf dem Markt noch keine elektronische Fassung, insbesondere als E-Book, angeboten wird.“

Es muss festgelegt werden, dass – soweit in den Mitgliedstaaten eine Vergütung für die Nutzung erfolgt – diese über die Verwertungsgesellschaften pauschal, d.h. anhand von

<sup>6</sup> Urt. v. 11.9.2014 – C-117/13 (Technische Universität Darmstadt/Eugen Ulmer KG)

Nutzungsstatistiken, abgerechnet wird. Die DICE- Studie, der Modellversuch zu den elektronischen Semesterapparaten<sup>7</sup> und die Rückmeldungen aus den Hochschulen seit Veröffentlichung des entsprechenden Rahmenvertrags mit der VG Wort zeigen, dass die Verpflichtung zur Einzelvergütung wegen des Registrierungs-Aufwandes jedes einzelnen für den Unterricht genutzten Werks(ausschnittes) nach zusätzlicher vorangegangener Recherche nach einem „angemessenen“ Verlagsangebot in einem (Web-)Formular der Verwertungsgesellschaft die Schranken-Nutzung insgesamt unpraktikabel und kostenintensiv macht.

Angesichts dieser Situation kann der Deutsche Bibliotheksverband nur an den EU-Gesetzgeber appellieren, nicht durch die Schaffung vollkommen unnötiger Bürokratie die mittlerweile eigentlich selbstverständliche Nutzung von Lernplattformen aufs Spiel zu setzen. Sehr viel sinnvoller wäre es, die durch geringere Bürokratiekosten eingesparten Gelder an die Urheber auszuschütten (nach der Osnabrück-Studie<sup>8</sup> übersteigen die Bürokratiekosten die tatsächlichen Ausschüttungen an die Rechteinhaber um ein Vielfaches!). Durch Vorrang von Lizenzangeboten und Einzelmeldepflichten würde auch die weltweite Konkurrenzfähigkeit der europäischen Lehre geschwächt. Die Gesamtverträge der deutschen Bundesländer mit den Verwertungsgesellschaften VG Bild-Kunst, GEMA, VGF, etc. (nicht VG Wort), in denen für die „elektronischen Semesterapparate“ eine Pauschalvergütung vorgesehen ist, zeigen ja, dass es funktionierende Alternativen gibt. Für den Fall, dass Mitgliedstaaten eine Vergütung vorsehen, sollte ihre pauschale Abrechnung zwingend vorgeschrieben werden.

Im RL-E wird von den Mitgliedstaaten verlangt, „konkrete Maßnahmen ergreifen, um die leichte Verfügbarkeit von Lizenzierungsmodellen zu gewährleisten, die digitale Nutzungen von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für Lehrzwecke ermöglichen, und dafür sorgen, dass diese Lizenzierungsmodelle den Bildungseinrichtungen auch bekannt sind.“ Wie das Beispiel in Deutschland, wo es mit der EZB-PpV – Datenbank<sup>9</sup> eine ähnliche Möglichkeit für den Kopienversand nach § 53a UrhG gibt, ist der Such-Aufwand trotzdem zu hoch. Zudem kann damit das Merkmal der „Angemessenheit“ der Verlagsangebote nicht abgebildet werden, so dass eine solche Datenbank die gesetzlichen Möglichkeiten unterbietet. In Deutschland gibt es zurzeit mit Unterstützung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels das Angebot von einem gewerblichen Unternehmen („Booktex“), das die vorhandenen Angebote bündeln soll. Selbst dieses offiziell vom Börsenverein unterstützte Unternehmen hat aber nur einen Bruchteil der Verlage im Angebot. Die Preise sind zudem um ein Mehrfaches höher als die nach dem Gesamtvertrag vereinbarten. Eine zeitgemäße und weiträumige Nutzung digitaler Plattformen für Textmedien wird es so schnell nicht geben. Die knappen Personalressourcen der Forschungs- und Bildungseinrichtungen können weit besser eingesetzt werden als für die Recherche nach anderen Angeboten und die Buchführung über die verwendeten Materialien.

<sup>7</sup> Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG an der Universität Osnabrück: Abschlussbericht, 2015

<sup>8</sup> Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG an der Universität Osnabrück: Abschlussbericht, 2015

<sup>9</sup> Pay-per-View-Datenbank der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek: <http://rzblx1.uni-regensburg.de/ezeit/>

Durch den in Abs.4 vorgesehenen fairen Ausgleich wäre für die Rechteinhaber insgesamt eine hohe Kompensation zu erwarten, die – auch unabhängig vom Vogel-Urteil des BGH<sup>10</sup> - zumindest zu einem größeren Teil den Kreativen zu Gute kommt, als es über Autorenverträge bei Verlagen üblich ist. Die Nutzung im Rahmen von Ausnahmeregeln ist für Wissenschafts-Autoren, die statt eines Honorars häufig einen Druckkostenzuschuss vereinbaren müssen, sogar fast die einzige Möglichkeit, überhaupt eine Vergütung zu erlangen. Durch Lizenzvorbehalte von Verlagen wäre auch diese letzte Möglichkeit, an den eigenen wissenschaftlichen Werken zu verdienen, genommen. Eine vereinfachte und pauschale gesetzliche Lizenzierung erhöht die Nutzung der Werke an den Bildungseinrichtungen und damit die Kompensation an die Urheber und ggf. auch andere Rechteinhaber. Es zeigt sich allerdings, dass bei Gesamt- und Rahmenvertragsverhandlungen die Position der VGen strukturell der der Schranken-Privilegierten überlegen ist: Je länger ein Vertrag nicht zustande kommt, desto länger verzögert sich wegen der Unsicherheiten auch die Schranken-Nutzung.

Weil der Deutsche Bibliotheksverband anderen EU-Mitgliedsländern diese Erfahrung ersparen möchte, regt er an, schon auf EU-Ebene den „Fallback“ auf eine für alle Seiten verträgliche Lösung vorzusehen. Im Fall eines in einer bestimmten Frist nicht zustande kommenden Gesamt- oder Rahmenvertrags können dann die Schranken zu angemessenen Bedingungen genutzt werden. Die Regelung in Deutschland nach § 92 VVG (u.a.), reicht offenbar in der Praxis nicht aus. Für diese Situation sollten angemessene Gebühren zügiger als bisher und ggf. vorläufig durch Gerichte festgelegt werden können.

Durch unterschiedliche Regelung von Werkarten, Begrenzungen der Schranke und Vergütungspflichten in den Mitgliedstaaten könnte sich eine starke Ungleichverteilung bei der digitalen Lehre ergeben. Wenn Mitgliedstaaten die Schranke so ausgestalten, dass sie in der Praxis kaum angewandt werden kann (wie mittlerweile in Deutschland), andere sie aber vergütungsfrei oder mit Pauschalvergütung und einem klaren Vorrang der Ausnahme vor Verlagsangeboten umsetzen, bildet sich ein neuer Flickenteppich unterschiedlichster Niveaus digitaler Lehrmöglichkeiten.

### iii. Erhaltung des Kulturerbes (Art. 5 RL-E)

*Der dbv begrüßt den Vorschlag als wichtigen und zwingend notwendigen Baustein zur Sicherung digitaler Kulturgüter. Schon seit längerer Zeit wird in deutschen Bibliotheken über technische und rechtliche Hürden der Langzeitarchivierung beraten. Eine klare gesetzliche Regelung hierfür ist außerordentlich wichtig und wird zu starken Aktivitäten in diesem Bereich führen. In einem Erwägungsgrund muss aber klargestellt werden, dass gewisse Formatänderungen, soweit sie für diesen Zweck notwendig sind, der Archivierung nicht entgegenstehen. Außerdem müssen die adressierten Institutionen die Vervielfältigungen auch durch andere anfertigen lassen dürfen sowie durch Archivierungsmöglichkeiten für wissenschaftliche Internetquellen die Referenzierbarkeit gesichert werden.*

Die Formulierung, die es „Einrichtungen des Kulturerbes gestattet, Werke und sonstige Schutzgegenstände“ [ ... ] „unabhängig vom Format oder Medium für den alleinigen Zweck

<sup>10</sup> Urteil vom 21. April 2016 - I ZR 198/13

des Erhalts dieser Werke oder sonstiger Gegenstände in dem für diesen Erhalt notwendigen Umfang zu vervielfältigen“ ist aus Sicht des Deutschen Bibliotheksverbandes in Bezug auf die zu schützenden Gegenstände hinreichend weit formuliert. Es gibt zuweilen allerdings Unsicherheit darüber, ob im Einzelfall Formatänderungen zu urheberrechtlich relevanten Bearbeitungen oder Umgestaltungen führen.

Für die digitale Langzeitarchivierung ist technisches Know-How und kostenintensive Infrastruktur erforderlich. Das können sich längst nicht alle Einrichtungen leisten. Dass sie lt. Art. 5 RL-E nur dauerhaft in ihren (eigenen) Sammlungen befindliche Gegenstände vervielfältigen dürfen, birgt für Institutionen, die nicht über das notwendige Wissen und Ausrüstung verfügen, daher eine nur schwer überwindbare Hürde. In Deutschland gibt es zahlreiche kleinere Einrichtungen, die über wertvolle – auch digitale – Kulturgüter verfügen. Sie sollten andere, größere Einrichtungen oder Dienstleister, auch grenzüberschreitend, mit der Archivierung beauftragen dürfen. Nach dem Beispiel des § 53 Abs.1 UrhG sollten die adressierten Institutionen die Vervielfältigungen auch durch andere anfertigen lassen dürfen. Diese würden dann nur an der Privilegierung der Kultureinrichtungen teilnehmen und dürften keine weitere Verwertung vornehmen. Eine Gefahr der Beeinträchtigung der Rechteinhaber würde damit nicht bestehen. Die Klarstellung, dass auch Dritte beauftragt werden dürfen, sollte in den Erwägungsgründen erfolgen. Wir regen Entsprechendes für die Schranken des Art.5 der Infosoc-RL an.

Laut ErwGr.21 des RL-E gilt ein Kulturgegenstand als „dauerhaft in der Sammlung einer Einrichtung des Kulturerbes befindlich“ [...] „wenn diese Einrichtung, beispielsweise infolge einer Eigentumsübertragung oder von Lizenzvereinbarungen, Eigentümerin oder dauerhafte Besitzerin dieser Exemplare ist.“ Das reicht für die Referenzierbarkeit von Internetquellen in der wissenschaftlichen Arbeit noch nicht aus. Häufig wird aus Quellen zitiert, die nie auf Papier, sondern nur in online-Publikationen oder auf Webseiten zugänglich sind. Sobald sich der Speicherort ändert oder diese Publikation ganz aus dem Netz entfernt wird, sind die Zitate u.U. nicht mehr nachprüfbar.

Daher regen wir an, bestimmten Kultureinrichtungen zu erlauben, zu wissenschaftlichen Zwecken ein Archiv von (weltweiten) Internet-Publikationen, die als Quellen für wissenschaftliche Arbeiten zitiert wurden, einzurichten.<sup>11</sup> Da die Definition und die Begrenzung des Nutzerkreises nicht einfach sind, schlägt der dbv vor, zumindest dem wissenschaftlichen Personal der eigenen Einrichtung Zugriff auf diese Quellen zu erlauben und Externen nur mit individueller Zustimmung dieser Einrichtung. Wie die Kommentare aus der DICE-Studie auf die in § 53 Abs.2 S.2 Nr.1 UrhG geregelte Archivkopie zeigen, besteht erhebliche Unsicherheit über die Nachnutzbarkeit der archivierten Werke. Auch Art.5 des RL-E lässt dies offen. Relevant kann dies z.B. bei archivierten Inhalten einer CD-Rom werden, wenn das Original unbrauchbar wird.

In Deutschland würde die Nutzung der archivierten Kopie wohl dem Archivzweck entgegenstehen. Auch wenn das Original vergriffen ist, darf es, weil der Archivzweck ja rein intern ist, nicht einmal an einzelnen Leseplätzen zugänglich gemacht werden. Um solchen Schwierigkeiten zu begegnen, muss schon in Art.5 RL-E klargestellt werden, dass die

<sup>11</sup> Vorbilder aus den USA: <http://timetravel.mementoweb.org/> und <http://archive.org/web/>

Nutzung der Archivkopien genau in dem Umfang erlaubt ist, wie das Original, das es ersetzt.

#### iv. Technische Schutzmaßnahmen (Art. 6 RL-E)

*Der Deutsche Bibliotheksverband hofft, davon ausgehen zu dürfen, dass durch die ausdrückliche Erklärung der Anwendbarkeit der Art. 6 Abs.4 UAbs. 1, 3, und 5 Infosoc-RL zu freiwilligen Maßnahmen der Rechteinhaber in Bezug auf technische Schutzmaßnahmen der Art.6 Abs.6 der Infosoc-RL (der Abs.1 gerade bei den online zugänglich gemachten Werken ausschließt) im Bereich der Wissenschaft gegenstandslos ist. Eine Klarstellung in den Erwägungsgründen wäre hilfreich.*

Im Hinblick insbesondere auf die Ausnahme zum Text- und Datamining ist zu befürchten, dass vor einer entsprechenden Nutzung die Aufhebung technischer Beschränkungen für den erforderlichen umfangreichen Download von Dokumenten aus elektronischen Datenbanken individuelle Anfragen bei den Datenbank Anbietern erforderlich sind. In der Praxis können durch diesen Aufwand bei den WissenschaftlerInnen Transaktionskosten entstehen, die im Ergebnis die beabsichtigten Werk-Analysen verhindern können. Daher sollte im Zuge dieser Reform oder zumindest mittelfristig dafür gesorgt werden, dass technische Schutzmaßnahmen, die der Schranken-Nutzung entgegenstehen, von WissenschaftlerInnen auch selbstständig umgangen oder durchbrochen werden dürfen.

#### b) Vergriffene Werke (Art. 7 RL-E)

*Der Deutsche Bibliotheksverband begrüßt zwar, dass nach dem RL-E alle vergriffenen Werke – unabhängig von ihrem Typ und Zeitpunkt der Erstveröffentlichung – durch Verwertungsgesellschaften für Kultureinrichtungen lizenzierbar werden sollen. Er fordert jedoch, die „Vergriffenheit“ eines Werkes nicht schon bei vorhandenen Übersetzungen oder Verfilmungen auszuschließen. Für den Fall des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung mit einer Verwertungsgesellschaft muss als „Fallback“ eine Schranke oder ein von einer damit beauftragten Einrichtung festgelegter Tarif gelten.*

Die Erfahrungen mit der seit 2014 gültigen Regelung der Zugänglichmachung vergriffener Werke im (Deutschen) UrhWahrnG bzw. VGG sind grundsätzlich sehr gut. Bisher sind für das „Register Vergriffener Werke“ beim DPMA immerhin schon 11520 Werke (bis Erscheinungsjahr 1965) gemeldet worden. Angesichts mindestens mehrerer hunderttausend noch urheberrechtlich geschützter vergriffener Werke bis 1965 ist zwar keine umwerfende Zahl. Sie zeigt aber doch, dass diese Regelung mit moderaten Gebühren funktioniert und angenommen wird.

Der Deutsche Bibliotheksverband begrüßt auch die erleichterte Einstufung als „vergriffen“ bei Sammlungen, Art.7 Abs.2, die grenzüberschreitende Zugänglichmachung und die Möglichkeit der Lizenzierung vergriffener Werke aus anderen EU-Ländern. Letzteres ist bisher nicht gegeben, was insbesondere bei besonderen Sammlungen aus anderen EU-Ländern zu Defiziten führen kann.

Art. 7 Abs.2 RL-E definiert ein Werk oder sonstigen Schutzgegenstand als vergriffen, „wenn das gesamte Werk oder der gesamte sonstige Schutzgegenstand in all seinen Übersetzungen, Fassungen und Erscheinungsformen auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist ...“. Diese Festlegung geht nach Ansicht des Deutschen Bibliotheksverbandes zu weit und schränkt die Möglichkeit zur (Wieder-) Zugänglichmachung wertvoller Bestandteile zu sehr ein: Schon einmal übersetzt veröffentlichte Werke sollten auch dann noch einmal in dieser Form von Kultureinrichtungen digitalisiert und online genutzt werden dürfen, wenn sie nur in einer anderen Sprache zu bekommen ist. Auch die Nutzung vergriffener literarischer Vorlagen von Filmen ist eine wichtige Voraussetzung zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit Letzteren und sollte durch Kultureinrichtungen online zugänglich gemacht werden dürfen. Aufgrund der Opt-Out-Regelung besteht keine Gefahr unangemessener Beeinträchtigung der Rechteinhaber.

Art.7 Abs.1 des RL-E ist wohl so gemeint, dass Verwertungsgesellschaften nur die Arten von Nutzungsrechten Außenstehender einräumen dürfen, die sie auch bei ihren Wahrnehmungsberechtigten derselben Kategorie innehaben. Hier ist zu bedenken, dass in einigen EU-Ländern Rechte zur digitalen Nutzung einiger Werkarten nicht oder nur wenig wahrgenommen werden. Die Regelung würde hier also leer laufen, weil es keine Lizenzierung durch eine VG geben kann.

Der RL-E legt in ErwGr.15 nahe, dass in „Mitgliedstaaten für die praktische Anwendung dieser Lizenzvergabemechanismen möglicherweise besondere Anforderungen und Verfahren festgelegt werden. Hierbei sollten die Mitgliedstaaten die Rechteinhaber, Nutzer und Verwertungsorganisationen konsultieren.“ In Deutschland hat sich zwar grundsätzlich gezeigt, dass Konsultationen und Vereinbarungen zwischen den Trägern der privilegierten Kultureinrichtungen und den Verwertungsgesellschaften gut funktionieren können (z.B. bei der Bibliothekstantieme), jedoch stoßen die Verhandlungen gerade in letzter Zeit zum Teil auf große Schwierigkeiten, die gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten beschneiden oder gleich ganz abschalten:

Der Rahmenvertrag zu vergriffenen Werken, auf den sich Bund/Länder mit der VG Wort und VG Bild Kunst einigen konnte, umfasst z.B. nur Monografien. Auf die Bedingungen für die Nutzung von vergriffenen Zeitschriftenaufsätzen oder Zeitungen, die aus wissenschaftlicher und zeithistorischer Perspektive ganz besonders relevant sind, konnte man sich jedoch bisher auch nach langen Verhandlungen nicht verständigen.

Es steht so auch EU-weit zu befürchten, dass – soweit für die Verwertungsgesellschaften gar keine Verpflichtung besteht, die Lizenzierung auch zu ermöglichen – die gesetzliche Befugnis ins Leere läuft oder zumindest durch Rahmenvertrags-Verhandlungen viele Monate lang verzögert wird. Durch eine Art „Fallback“ – Möglichkeit für den Fall nicht zustandekommender Vereinbarungen könnte den Kultureinrichtungen die Nutzung vergriffener Werke im gesetzlich vorgesehenen Rahmen auch ohne diesen Gesamtvertrag – gegen eine angemessene Lizenzgebühr – erlaubt werden. Es sollte im RL-E festgelegt werden, dass die Bestimmung der Höhe in diesem Fall durch eine staatliche Einrichtung anhand objektiver Kriterien wie z.B. der Vergütung vergleichbarer Nutzungen, erfolgt. Eine andere, wohl noch klarere, Alternative für einen solchen „Fallback“ wäre es, für den Fall einer nicht möglichen Einigung mit einer VG eine Schranke eingreifen zu lassen, die die Nutzung

der vergriffenen Werke durch Kultureinrichtungen – gegen Pauschalabgaben – erlaubt.

**c) Verfügbarkeit audiovisueller Inhalte auf Video-on-Demand Plattformen**

/

**d) Leistungsschutzrecht für Presseverleger**

/

**e) Verlegerbeteiligung**

/

**f) Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste (Art. 13 RL-E)**

*Der Deutsche Bibliotheksverband fordert, Art. 13 des RL-E zu streichen. Bibliotheken stehen für einen möglichst umfassenden, freien Zugang zu unverfälschten Informationen. Wenn staatliche oder große nichtstaatliche Akteure die Möglichkeit erhalten, große Teile der im Internet zugänglich gemachten Informationen vorab zu prüfen, widerspricht das der Mission der Bibliotheken. Wenn, wie in Art.13 RL-E vorgesehen, Internet-Plattformen Filtersysteme gegen Urheberrechtsverletzungen einsetzen sollen, können damit auch viele zulässige Inhalte gesperrt werden. Aufgrund der geringen Zahl von Anbietern effektiver Filtersysteme könnten Kontrollmechanismen dann faktisch auf die nur wenigen Spieler im globalen Wettbewerb verteilt werden – realistische gesehen außerhalb jeder effektiven staatlichen oder gerichtlichen Kontrolle.*

Zum Beispiel könnte die Google-Tochter Content-ID, die für entsprechende Filterungen bei Youtube sorgt, ohne dass dies vom Willen des Gesetzgers gedeckt wäre, einen privatwirtschaftlichen de-facto Standard bei der Content-Filterung aufbauen. Zudem erhielte ein Unternehmen, das jede Internetpublikationen und jedes anderweitige Speichern von einem Content-Filtering abhängig macht, die weitreichende und realistische Möglichkeit zur Informationskontrolle, die weit über die urheberrechtliche Prüfung hinausgeht. Da das Internet weltweit das Referenz- und Kommunikationsmittel Nummer Eins ist, wäre das eine große Gefahr für die Meinungsfreiheit. Unabhängig davon wären von einer solchen Vorab-Datenprüfung die persönlichen Informationen von Millionen Menschen betroffen, die ihre Dateien nicht auf ihrer eigenen Festplatte, sondern auf den Servern von Internet-Dienstleistern ablegen.

**g) Faire Vergütung (Urhebervertragsrecht)**

/

**h) Sonstige Bestimmungen**

/

**5. Verordnung zur Anwendung der Regelungsmechanismen der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf bestimmte Nutzungen im Internet (Dokument (COM(2016) 594 final)**

/

## 6. Überlegungen der Europäischen Kommission zur Rechtsdurchsetzung (Dokument COM(2016) 592 final)

/

### **Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv)**

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.100 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 65 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehören auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

### **Kontakt:**

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 030/644 98 99 10

E-Mail: [dbv@bibliotheksverband.de](mailto:dbv@bibliotheksverband.de)

<http://www.bibliotheksverband.de>, <http://www.bibliotheksportal.de>